

RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;
AIVG 1977 §9 Abs1;
AIVG 1977 §9 Abs2;
AIVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Mit dem Hinweis auf das "fortgeschrittene Alter" des Kindes, welches es "erforderlich" mache, das Kind in den Kindergarten zu geben, wird die Gefährdung der Versorgung dieses Kindes im Falle der Betreuung (oder der teilweisen, ergänzenden Betreuung) durch eine Tagesmutter nicht dargetan (hier: dies umso weniger, als das Kind bereits vorher während einer ganztägigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin durch eine Tagesmutter betreut werden konnte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080012.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at